

Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehe-

nen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Be-

abhängig gemacht (Nummer 1), die abgestimmt auf den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einrichtungstyp entwickelt werden müssen. Dazu zählen auch Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Damit wird eine Forderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren bereits vor Erteilung der Erlaubnis prüfen kann, verlangt die Vorschrift entsprechende Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der vorzulegenden Konzeption.

Schließlich setzt die Erteilung der Erlaubnis im Hinblick auf das Personal künftig auch einen Nachweis über die Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse voraus. Letztere sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern (Nummer 2). Damit wird auch der Forderung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ nach einer bundesweit einheitlichen Handhabung der Prüfung des Personals hinsichtlich seiner fachlichen und persönlichen Eignung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen Absatz 2 Satz 1 und 6 a. F. und werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht Absatz 4 a. F.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 a. F.

Zu Nummer 14 (§ 47)

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dienen neben dem Erlaubnisvorbehalt auch örtliche Prüfungen (§ 46) und Meldepflichten (§ 47). Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, über Veränderungen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Meldepflichten beziehen sich bisher auf Betriebsaufnahme und Betriebsschließung sowie Änderungen im Platzangebot und beim Personal.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes wird der Katalog der Meldepflichten analog zur Situation in der Vollzeitpflege (§ 44 Absatz 4) auf die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, erweitert, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Zu Nummer 15 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels)

Da der Aufgabenkatalog des § 59 für die Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr ent-

hält, ist die Überschrift zum Fünften Abschnitt entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 59)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Überschrift von § 59 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 648 der Zivilprozessordnung (ZPO) wurde mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes aufgehoben. An dessen Stelle ist § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Formulierung von Absatz 1 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 65)

Folgeänderung zur Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Einführung des großen Familiengerichts im Rahmen der FGG-Reform.

Zu Nummer 18 (§ 72a)

Die Änderungen in § 72a tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen außerhalb der Familie aufbauen. Dies eröffnet möglichen Tätern „Zugänge“ außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs. **Der Auftrag des Staates zum Schutz von Minderjährigen wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erbringung staatlicher Aufgaben und Leistungen erfolgt. In Umsetzung dieser besonderen staatlichen Schutzpflicht liegt der Regelung die Intention zugrunde, über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.**

Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion diese die benannten Tätigkeiten ausüben (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen mit pädophilen Neigungen („Präferenzstörungen“) kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensiven Kontakten gezielt suchen. Die seinerzeitige Begründung zur Einführung der Vorschrift des § 72a SGB VIII durch das Tagesbetreuungsbaus-

gesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676, S. 39) lautet: „Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen – Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen“, Köln 2002).“

Die Gefährdungslage für das Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kinde hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten gleichermaßen geeignet. Der tatsächliche Zugang zu Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen über das Neben- oder Ehrenamt ist nicht schwerer als über eine hauptamtliche Beschäftigung, die zunächst eine berufliche Qualifikation voraussetzt.

Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie fachliche Leitlinien künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung sind (§ 74).

Um dem Auftrag des Staates im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden und um der Vielgestaltigkeit der Ehrenamts Rechnung zu tragen, sehen die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in § 72 a eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers in drei Fallgruppen vor:

- Eine Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger
 - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2) sowie

- über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

Ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten werden folglich nur insoweit einbezogen, als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen (§ 72a Absatz 3) oder eines Trägers der freien (§ 72 a Absatz 4) Jugendhilfe wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Person vor deren Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordern können grundsätzlich nach § 72 a Absatz 1 und 3 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe aufgrund der nach § 72a Absatz 2 und Absatz 4 mit dem öffentlichen Träger abzuschließenden Vereinbarung.

Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Zur Überschrift

Die geänderte Überschrift verdeutlicht besser als die alte Überschrift, dass § 72 a eine besondere Form der Eignungsprüfung regelt. Anders als die alte Überschrift vermuten ließ, enthält Sie jedoch keine Voraussetzungen für die persönliche Eignung einer oder eines in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten insgesamt.

Zu Absatz 1

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG). Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt des § 72 a. F. auf zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Satz 3 der alten Fassung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verlangt vom öffentlichen Träger sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Einsatz kommen, die einschlägig vorbestraft sind. Die Einsichtnahme in ein ein-

faches oder erweitertes Führungszeugnisses soll aber nicht pauschal hinsichtlich sämtlicher neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter verlangt werden, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vielmehr soll der öffentliche Träger vor Ort anhand einer aufgabenspezifischen Beurteilung entscheiden, für welche Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 4

Für den Einsatz neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen bei Trägern der freien Jugendhilfe sieht Absatz 4 Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe vor, unter dessen Verantwortung die Personen tätig werden. Sie beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 und § 76 Absatz 1). Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.

Es fallen zum Beispiel nicht hierunter Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen, Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten oder Elternvereine/Elternvorstände in Kindertagesstätten. Entsprechend dem Anwendungsbereich des SGB VIII ist mit den Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nur ein ganz bestimmter Bereich des Ehrenamtes oder der nebenberuflichen Tätigkeit betroffen. Die übrigen Bereiche fallen nicht hierunter, wie z. B. die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchenchorleiter oder die „klassischen“ Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird auch der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung des Neuentwurfs des Kinderschutzgesetzes und im Rahmen der „AG Prävention“ des Runden Tisches Missbrauch Rechnung getragen. Dort bestand weitgehende Einigkeit, dass ehrenamtliche ebenso wie hauptamtliche Personen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen und deshalb auch für diese Tätigkeiten in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen werden müssen. Hierzu heißt es im Zwischenbericht des Runden Tisches „Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen

Personen ausgehen, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären Nah- und Fernbereich als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.“ (Band II, S. 6). Die bisherigen Erkenntnisse des Runden Tisches rechtfertigen dementsprechend die Einbeziehung des Ehrenamtes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Absätze 3 und 4 wird zudem sichergestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätige Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 3 und 4 in Einsicht genommenen Führungszeugnis und knüpft die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung an die Erforderlichkeit für die Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Es darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erhoben werden. Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der „Führungszeugnis-Daten“ an andere Träger.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle der Beschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens nach drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Verstöße gegen Absatz 5 sind nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des SGB I (sofern die Daten von einem öffentlichen Träger erhoben wurden) bzw. § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (sofern die Daten von einem freien Träger erhoben wurden) bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 19 (§ 74)

Der Katalog der Fördervoraussetzungen wird um den Abschluss von Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a Absatz 2 erweitert. Damit gewinnt der Qualitätsaspekt, der bei der Geldfinanzierung nach § 78a ff. bereits Berücksichtigung findet, auch bei der Finanzierungsform der Förderung in Form von Zuwendungen an Bedeutung.

Zu den Nummern 20 und 21 (§§ 79, 79a –neu)

Zu § 79 Absatz 2

Die aktuelle Diskussion über die Verbesserung des Kinderschutzes, aber auch die Diskussion über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Ergebnisse des Modell-